

Nr. 5/2012 vom 10. September 2012

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Justizariat

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Justizariat der HCU Hamburg sowie im IMZ Informations- und Medienzentrums der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

20 Drittmittelsatzung für Forschung der HafenCity Universität Hamburg

Drittmittelsatzung für Forschung der Hafencity Universität Hamburg Vom 20. August 2012

Das Präsidium der Hafencity Universität Hamburg hat am 14. August 2012 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Hochschulsenat der Hafencity Universität Hamburg am 08. Februar 2012 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des HmbHG beschlossene Drittmittelsatzung für Forschung der Hafencity Universität Hamburg genehmigt.

Inhalt

§ 1 Leitlinien der Drittmittelsatzung	2
§ 2 Begriffsbestimmung	2
(1) Zuwendungen, Forschungsauftrag.....	2
(2) Dienstaufgabe, Nebentätigkeit im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben	2
§ 3 Projektanzeige, Durchführung, Änderungen.....	2
(1) Anzeige.....	2
(2) Finanzierungsplan.....	3
(3) Durchführung, Folgekosten.....	3
(4) Unterzeichnung.....	3
§ 4 Bewirtschaftung der Drittmittel durch die HCU.....	3
(1) Grundsätze der Verfügbarkeit.....	3
(2) Personal von Dritten	3
(3) Eigentum und Inventarisierung von Beschaffungen und Sachmitteln.....	3
(4) Grundsatz der Selbstversicherung gem § 34 LHO in der jeweils geltenden Fassung	4
(5) Zusätzliche Bezüge bzw. Entgelte aus Drittmitteln.....	4
(6) Übertragung von Drittmitteln.....	4
(7) Zahlenmäßiger Nachweis, sachliche Richtigkeit	4
(8) Einnahmen, Überschüsse, Gemeinkosten	4
(9) Bewirtschaftung von Drittmitteln für Forschungsprojekte mit Dritten.....	4
§ 5 Bewirtschaftung der Drittmittel außerhalb der Universität.....	5
(1) Einheitliche Bewirtschaftung.....	5
(2) Bewirtschaftung durch Hochschulmitglied (Sonderkontenverfahren).....	5
(3) Anzeige des Sonderkontenverfahrens, Gesamtverantwortung	5
(4) Bewirtschaftung durch Dritte.....	5
§ 6 Abschlussbericht/Abrechnung.....	5
§ 7 Veröffentlichung	5
§ 8 Inkrafttreten, Sonstiges.....	5
Anlage	6

§ 1 Leitlinien der Drittmittelsatzung für Forschung

Sinn und Zweck der Drittmittelsatzung für Forschung der HafenCity Universität Hamburg ist die Förderung der Forschung an der HCU. Die Freiheit der Forschung wird entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben garantiert. Die Drittmittelsatzung soll für alle Mitglieder der Hochschule Transparenz über die Beantragung, Durchführung und Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten herstellen. Eventuelle Einschränkungen erfolgen nur soweit dies gesetzlich notwendig ist. Die HCU erwartet von den Forscherinnen und Forschern, vorhandene Möglichkeiten, Gemeinkosten und Zusatzfinanzierungen bei der Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Drittmittelprojekten einzuwerben, auszuschöpfen. Die Forscherinnen und Forscher tragen damit mit dazu bei, dass die HCU attraktive Arbeitsbedingungen für die Forscherinnen und Forscher sowie ein leistungsfähiges Forschungsmanagement anbieten kann.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Zuwendungen, Forschungsauftrag

Drittmittel der Universität sind Einnahmen, die aufgrund von Zuwendungen Dritter (Nr. 1) oder in Ausführung von Forschungsaufträgen (Nr. 2) der Universität von öffentlicher oder privater Seite zusätzlich zu den Haushaltsmitteln der Universität zur Verfügung gestellt werden.

1. Zuwendungen Dritter sind alle Geld, Sach- oder sonstigen Leistungen von öffentlicher (oder privater) Seite, die der Universität direkt oder indirekt, insbesondere über einen Projektträger gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses vereinbart oder erwartet wird. Mittel, die die Freie und Hansestadt Hamburg zur Forschungsförderung außerhalb der Grundfinanzierung bereitstellt, sowie Landesmittel für Großgeräte sind Drittmittel im Sinne dieser Satzung.
2. Ein Forschungsauftrag (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag Dritter) liegt vor, wenn zwischen dem Auftraggeber und der Hochschule eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von unmittelbarer und direkter Leistung und Gegenleistung festgelegt werden, oder wenn auf andere Weise klaggestellt ist, dass der Auftraggeber eine unmittelbare und direkte Gegenleistung erwartet und der Forschungsauftrag im Rahmen der Dienstaufgaben eines in der Forschung tätigen Mitglieds der Universität durchgeführt wird. Bestimmte von der Universität zu erbringende Gegenleistungen sind insbesondere Gutachten, Befundberichte, Untersuchungsergebnisse, Entwicklungen von Anlagen, Geräten und Maschinen sowie Verfahren und dergleichen.

(2) Dienstaufgabe, Nebentätigkeit im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben

Mitglieder der Universität, die zur selbständigen Forschung oder zu künstlerische Entwicklungsvorhaben berechtigt sind, haben das Recht, Drittmittelforschung gemäß § 77 HmbHG, in der jeweils geltenden Fassung, zu betreiben. Drittmittelforschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sind Dienstaufgabe. Die Durchführung von Teilen eines Drittmittelprojektes als Nebentätigkeit ist nur zulässig, wenn die besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und der Drittmittelgeber die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stellt.

§ 3 Projektanzeige, Durchführung, Änderungen

(1) Anzeige

Ein Forschungsvorhaben, welches mit Drittmitteln finanziert werden soll, ist gemäß § 77 Abs. 3 HmbHG dem zuständigen Präsidiumsmitglied zum Zeitpunkt des Einreichens des Drittmittelantrages schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Verwendung des von der HCU zur Verfügung gestellten Formulars (Anlage 1) und vollständiger Angabe aller darin abgefragter Daten zu erfolgen. Die Anzeige unterliegt

der Vertraulichkeit. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn das finanzielle Volumen eines Drittmittelprojektes 25.000 Euro nicht übersteigt und keine zusätzlichen Ressourcen der HCU über die Grundausstattung hinaus in Anspruch genommen werden.

(2) Finanzierungsplan

Der Anzeige ist ein Finanzierungsplan in Form einer aufgegliederten Berechnung der mit der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung beizufügen. Auf die Vorlage eines Finanzierungsplans kann bei einer entsprechenden Erklärung des Hochschulmitglieds, dass keine zusätzlichen Ressourcen der HCU in Anspruch genommen werden, nach Zustimmung des zuständigen Präsidiumsmitglieds verzichtet werden.

(3) Durchführung, Folgelasten

Die Durchführung eines Forschungsvorhabens ist ein Vorrecht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und darf nicht von einer Genehmigung seitens der Universität abhängig gemacht werden. Soweit jedoch die Inanspruchnahme von Personal, Material, Sachmittel und Einrichtungen der Universität erforderlich ist, darf diese gemäß § 77 Abs. 3 HmbHG untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität oder Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden oder wenn entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(4) Unterzeichnung

Die Unterzeichnung von Verträgen sowie die Annahme von Zuwendungsbescheiden erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In der Regel nimmt diese Aufgabe die Kanzlerin oder der Kanzler in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wahr. Die Befugnis kann auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen werden.

§ 4 Bewirtschaftung der Drittmittel durch die HCU

(1) Grundsätze der Verfügbarkeit

Drittmittel werden gemäß § 77 Abs. 4 HmbHG von der HCU in Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften projektbezogen verwaltet. Die aus Mitteln Dritter fließenden Einnahmen sind gemäß § 34 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1972, S. 10), in der Fassung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2010, S 108), in der jeweils geltenden Fassung rechtzeitig und vollständig zu erheben. Mit dem Dritten ist nach Möglichkeit vertraglich zu vereinbaren, dass zum Zeitpunkt fälliger Ausgaben die erforderlichen Drittmittel in der Regel kassenmäßig zu Verfügung stehen. Bei Durchführung von Forschungsvorhaben mit Drittmitteln sollen Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel eingegangen werden. Ausnahmen hierfür bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(2) Personal von Dritten

Personal, das Dritte zur Verfügung stellen, wird nicht in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg eingestellt. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Personalkosten vom Dritten getragen werden und dass die Universität von der Haftung freigestellt wird.

(3) Eigentum und Inventarisierung von Beschaffungen und Sachmitteln

Bei aus Drittmitteln finanzierten Beschaffungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen landesrechtlichen Beschaffungsrichtlinien zu beachten. Gegenstände, Geräte und Ausrüstungen, die aus Drittmitteln beschafft werden, gehen – vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen mit dem Drittmittelgeber – in das Eigentum der Universität über.

(4) Grundsatz der Selbstversicherung gemäß § 34 LHO in der jeweils geltenden Fassung

Von dem Grundsatz der Selbstversicherung kann abgewichen werden, wenn bei Forschungsaufträgen Dritter eine Versicherung verlangt wird und die Prämien erstattet werden bzw. Bestandteil des vereinbarten Entgelts sind.

(5) Zusätzliche Bezüge oder Entgelte aus Drittmitteln

Zusätzliche Bezüge oder Entgelte an Beschäftigte der Universität dürfen nur gezahlt werden, wenn die besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und der Drittmittelgeber die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(6) Übertragung von Drittmitteln

Drittmittel stehen über ein Rechnungsjahr hinaus für die Laufzeit des jeweiligen Projekts zur Verfügung. Drittmittel unterliegen nicht Bewirtschaftungsmaßnahmen der FHH-Betriebsmittel. Die Drittmittel gelten in der Höhe der vorhandenen Einnahmen einschließlich der aus den Vorjahren verbliebenen Haushaltsausgabenreste allgemein als zugewiesen, so dass jederzeit über die Mittel verfügt werden kann, es sei denn, der Drittmittelgeber trifft eine abweichende Regelung.

(7) Zahlenmäßiger Nachweis, sachliche Richtigkeit

Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Mittel wird von der Drittmittelverwaltung erstellt; für die sachliche Richtigkeit der Verwendung trägt der Drittmittelempfänger die Verantwortung.

(8) Einnahmen, Überschüsse, Gemeinkosten

Sämtliche Einnahmen, einschließlich von Gemeinkosten und Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, stehen gem. § 77 Abs. 6 HmbHG der Universität für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.

Es ist mit dem Drittmittelgeber vertraglich zu vereinbaren, dass Überschüsse der Universität für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen und nicht zurückzahlen sind. Überschüsse aus Drittmittelprojekten werden ausschließlich der Projektleiterin oder dem Projektleiter für neue Forschungsaktivitäten zur Verfügung gestellt.

Gemeinkosten sind indirekte Projektkosten für die allgemeine Inanspruchnahme von Ressourcen der HCU, insbesondere die Nutzung vorhandener Geräte, Betriebskosten und die Kosten der Verwaltung der Drittmittel. Drittmittelgeber können auf der Basis realer Kosten oder Pauschalen diese indirekten Kosten erstatten.

Bei Forschungsverträgen sollen in der Regel mindestens 20 % der Auftragssumme als Gemeinkostenanteil eingeworben werden. Eine fortlaufend geführte Liste in der Research School der HCU weist potentielle Förderer auf, die eine Pauschale für Gemeinkosten nicht zahlen.

Der Gemeinkostenanteil auf EU-, DFG- oder anders geförderte Forschungsprojekte, bei denen die Beantragung eines Gemeinkostenanteils vorgesehen ist, wird zu 50 % in den Universitätshaushalt, zu 25 % an die Forschungsgruppe (bei Einzelforscherinnen/-forschern an die Research School) und zu 25 % an die Projektverantwortliche/den Projektverantwortlichen abgeführt.

(9) Bewirtschaftung von Drittmitteln für Forschungsprojekte mit Dritten

Die Bewirtschaftung von Drittmitteln für Forschungsprojekte mit Dritten soll in der Regel nur durch die HCU erfolgen, wenn die entstehenden Kosten durch die Drittmittel gedeckt sind. Im Falle von Bietergemeinschaften bei Ausschreibungen wird von einer Arbeitsgemeinschaft ausgegangen, bei der die materiellen und immateriellen Ressourcen der Partner entsprechend des erstellten Angebots gemeinsam genutzt werden.

§ 5 Bewirtschaftung der Drittmittel außerhalb der Hochschule

(1) Einheitliche Bewirtschaftung

In Forschungsvorhaben ist einheitlich zu bewirtschaften, d. h. eine Spaltung der Drittmittelverwaltung in Bewirtschaftung durch die Universität gemäß § 3 und der nachstehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten ist unzulässig.

(2) Bewirtschaftung durch Hochschulmitglied (Sonderkontenverfahren)

Wenn nach § 77 Abs. 4 Satz 4 HmbHG abweichend vom Regelfall des § 77 Abs. 4 Satz 1 HmbHG von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Universität auf Antrag eines Hochschulmitglieds abgesehen wird, hat das Mitglied der Universität die Mittel in eigenem Namen entgegenzunehmen und zu bewirtschaften.

(3) Anzeige des Sonderkontenverfahrens, Gesamtverantwortung

Der Antrag nach Abs. 2 ist zusammen mit einer Begründung, mit der Anzeige nach § 2 Abs. 1 und den Bedingungen des Zuwendungsgebers der Hochschulverwaltung vorzulegen. Die Universität ist berechtigt, den Antrag abzulehnen, wenn das Hochschulmitglied nicht nachweisen kann, dass für die Universität keine Haftungsfolgen entstehen. Die Gesamtverantwortung, insbesondere vertrags-, steuerrechtliche und sonstige Prüfungen und Konsequenzen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Hochschulmitglieds.

Das Hochschulmitglied ist verpflichtet, die beabsichtigte Tätigkeit von Privatbediensteten in Einrichtungen der Hochschule rechtzeitig der Hochschulverwaltung anzuzeigen. Der Mitteilung beizufügen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Angaben zu Person, Art, Zweck und Dauer der Beschäftigung der Privatbediensteten sowie der Nachweis der Anmeldungen. Die Tätigkeit in Einrichtungen der Universität kann untersagt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität oder Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden.

(4) Bewirtschaftung durch Dritte

Soweit Dritte in die Abwicklung von Forschungsvorhaben eingebunden sind, gelten die vertraglichen Bestimmungen der jeweils zu schließenden Kooperationsvereinbarung zwischen Dritten und der HCU.

§ 6 Abschlussbericht/Abrechnung

Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter hat dem zuständigen Präsidiumsmitglied den Abschluss eines Drittmittelprojektes bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Ablieferung des Abschlussberichtes

§ 7 Veröffentlichung

Die Forschungsergebnisse sollen gemäß § 77 Abs. 2 HmbHG in absehbarer Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Universität dem nicht entgegenstehen. Die Bedingungen des Drittmittelgebers dürfen der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten erarbeitet wurden, ist in geeigneter Weise auf die Beteiligung der Universität hinzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten, Sonstiges

Diese Drittmittelsatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU oder in einem amtlichen Medium der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 10. September 2012
HafenCity Universität Hamburg

Anlage zur Drittmittelsatzung

Anzeige eines geplanten Drittmittelprojektes

Projektleiter/in

Fachgebiet

An die Research School

Zu Händen Frau / Herr _____

Betr.: Anzeige eines geplanten Drittmittelprojektes

Mit dem beiliegenden Antrag/Angebot (inklusive Finanzierungsplan) zeige ich folgendes Drittmittelprojekt an, welches ich als Dienstaufgabe an der HafenCity Universität Hamburg durchführen möchte.

1. Drittmittelgeber:

2. Ausschreibung/Förderprogramm:

3. Ausschreibungsfrist:

4. Titel (Bezeichnung) des Drittmittelprojektes:

5. Geplante Laufzeit des Drittmittelprojektes:

6. Höhe der Drittmittel:

7. Einnahmen/Eigenmittel

Bitte schlüsseln Sie die Berechnung der Eigenmittel (Personaleinsatz, Arbeitsplatzpauschale, Raumpauschale etc.) auf einem zusätzlichen Blatt ausführlich auf, falls dies nicht aus dem Finanzierungsplan des beiliegenden Antrages/Angebots hervorgeht.

Eigenmittel		
andere Einnahmen	Spenden	
	Gebühren (z.B. für Tagung)	
	Zuschüsse aus Landesmitteln	
	Andere öffentliche Mittel	

8. Erklärungen:

Ich erkläre, dass die Durchführung des Drittmittelprojektes die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt und Folgelasten für die Universität nicht entstehen.

Ich verpflichte mich, die Mittel für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und bei der Mittelbewirtschaftung dessen Bedingungen sowie die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Hamburg, den _____

(Unterschrift Projektleiter/in)